

46. Kann die Versicherungsgesellschaft den gegenüber dem Besitzer der verpfändeten Police eingetretenen Ablauf der in den Versicherungsbedingungen festgesetzten Klagefrist auch gegenüber dem Eigentümer der Police geltend machen?

I. Civilsenat. Urt. v. 10. April 1886 i. S. B.'sche Erben (Rl.)
w. Preussische Lebensversicherungsgesellschaft Friedrich Wilhelm (Bekl.).
Rep. I. 40/86.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

B. hatte bei der Beklagten zwei Lebensversicherungen zu Gunsten seiner Familie genommen. Nach seinem am 14. Juli 1882 erfolgten Tode forderte R. in Eger, dem die Policen von B. verpfändet waren, als Inhaber derselben die Zahlung der Versicherungssummen, welche die Beklagte durch Schreiben vom 10. August 1882 verweigerte, weil Selbstmord vorliege. Hierauf ist erst im Mai 1885 gegen die Beklagte Klage auf Zahlung der Versicherungssummen erhoben, und zwar von der Witwe und den Kindern des B., welche sich jetzt im Besitze der Policen befinden und in einem Prozesse mit dem Konkursverwalter des B.'schen Nachlasses als die aus den Policen Berechtigten anerkannt worden sind. Die Beklagte berief sich auf den Ablauf der vertragsmäßigen Klagefrist. Die Klage wurde in erster und zweiter Instanz abgewiesen, das Berufungsurteil aber in der Revisionsinstanz aufgehoben.

Aus den Gründen:

„Die Klage ist abgewiesen auf Grund des §. 16 der Allgemeinen Bedingungen der beklagten Versicherungsgesellschaft, welcher bestimmt:

Die von der Gesellschaft zu zahlende Summe muß spätestens binnen drei Jahren vom Fälligkeitstermine ab gerechnet eingefordert und, wenn die Direktion die Zahlung verweigert, binnen drei Monaten nach erklärter Weigerung durch gerichtliche Klage verfolgt werden, widrigenfalls der Anspruch darauf verloren geht. . . .

Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Policen sich zur Zeit des Eintrittes des Fälligkeitstermines nicht im Besitze der Kläger, sondern eines gewissen R. in Eger befanden, welchem sie von dem Versicherungsnehmer Christoph B. verpfändet worden waren, daß R. den Anspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme gegen die

Beklagte rechtzeitig erhoben, und daß die Beklagte ihm als dem aus den Policen Berechtigten gegenüber die Zahlungsweigerung ausgesprochen hat, und schließt hieraus:

„daß hiermit der Lauf der dreimonatlichen Frist auch den Klägern gegenüber aus §. 14 begonnen hat und ohne Anstellung der Klage vollendet worden ist.“

Die festgestellten Thatsachen sind jedoch nicht ausreichend, die Abweisung der von der Witwe und den Kindern des Christoph B. erhobenen Klage zu rechtfertigen.“

Nachdem ausgeführt worden, daß die Aufhebung des Urtheiles schon deswegen erfolgen müsse, weil die Frage des Verschuldens bei Ver säumung der Klagefrist nicht geprüft sei, wird fortgefahren:

„Überdies aber ist der Annahme des Berufungsgerichtes, daß der gegenüber dem Pfandgläubiger R. eingetretene Ablauf der Klagefrist auch den Anspruch der Kläger auf die Versicherungssummen ausschliesse, nicht beizustimmen. Indem die Beklagte die von R. als Besitzer der Policen geforderte Zahlung ihm verweigerte, erwarb sie nicht gegen jeden Inhaber der Policen das Recht, den Ablauf der im §. 16 der Versicherungsbedingungen bedungenen Klagefrist geltend zu machen. Insbesondere ist aus der Bestimmung des § 14, wonach die Beklagte befugt ist, die Versicherungssumme an den Präsentanten der Police zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, die Legitimation des Präsentanten zur Feststellung und Erhebung derselben zu prüfen, nicht der Schluß zu ziehen, daß die Beklagte auch ohne Zahlung der Versicherungssumme durch ein mit dem Präsentanten abgeschlossenes liberatorisches Rechtsgeschäft oder durch eine die Rechtsverwirkung nach sich ziehende Ver säumnis desselben von der Verpflichtung zur Zahlung der Versicherungssumme jedem Inhaber der Police gegenüber befreit werde. Daß die Versicherungsgesellschaft in dem Falle der Zahlung an den Präsentanten schlechthin befreit wird, ergibt sich daraus, daß gegen die Zahlung die Police zurückzugeben ist; daher kann diesem Falle der hier vorliegende nicht gleichgestellt werden, wo der Präsentant im Besitze der Policen geblieben ist. Durch die Verweigerung der Zahlung gegenüber R. wurde die dreimonatliche Klagefrist diesem gegenüber in Lauf gesetzt; mit dem Ablaufe derselben trat die Befreiung der Beklagten von der Zahlungsverbindlichkeit gegenüber R. und denjenigen Personen ein, welche — als Rechtsnachfolger oder aus einem anderen Rechtsgrunde —

die Handlungen und Unterlassungen des N. bezüglich der Einziehung der Versicherungssumme gegen sich gelten lassen müssen. In dieser Lage befinden sich aber die Kläger nicht. Als diejenigen Personen, zu deren Gunsten die Versicherung von Christoph B. laut der Policen genommen war, mußten sie allerdings die von ihm vorgenommene Verpfändung der Policen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen wie nach §. 19 der Allgemeinen Bedingungen der beklagten Gesellschaft gegen sich gelten lassen. Aus der Verpfändung der Policen und der Einräumung des Pfandbesitzes ergab sich jedoch für den Pfandgläubiger nicht ohne weiteres die Befugnis, kraft eigenen Rechtes oder in Vertretung der Berechtigten über die Einziehung und Einklagung der verpfändeten Forderungen aus den Policen zu verfügen. Nach dem hierfür maßgebenden Rechte, dem in Eger geltenden österreichischen B.G.B. §. 461 und der demselben in der Rechtsprechung gegebenen Auslegung,

vgl. Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes in Wien vom 1. Juli 1875 (in der Sammlung von Glaser, Unger und Walter Nr. 5782) und vom 6. Juni 1883 (bei Riehl Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, 2. Aufl., Supplementband 1885 S. 179),

ist der Pfandgläubiger erst nach erfolgter gerichtlicher Überweisung die verpfändete Forderung einzuziehen und einzuklagen berechtigt. Da die Beklagte nicht behauptet hat, daß N. hierzu gerichtlich ermächtigt oder daß ihm von dem Verpfänder das Recht eingeräumt war, auch ohne gerichtliche Ermächtigung die verpfändete Forderung einzuziehen, so fehlt es an einem Grunde, weshalb Kläger verpflichtet sein sollten, die von N. hinsichtlich der Einziehung und Einklagung der Forderungen aus den Policen vorgenommenen Handlungen und Unterlassungen und deren rechtliche Folgen gegen sich gelten zu lassen.“